

Anhang 2

Krankentransporte bei stationärem Aufenthalt

¹ Transporte während des Aufenthaltes z.B. für Spezialabklärungen in auswärtigen Instituten, Spitälern oder Praxen

und /oder

medizinisch indizierte Verlegungstransporte sowie deren Rückverlegungen von einem Spital zum anderen sind gemäss Art. 64 KVV Teil der stationären Behandlung und entsprechend mit der Vollpauschale abgegolten.

² Medizinisch nicht zwingend notwendige Transporte auf Wunsch des Patienten gehen zu deren Lasten. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Patienten mit Vermerk „Transport auf Wunsch des Patienten“.